Wussten Sie schon?

Welche Angaben gehören in das Impressum der Kanzleiwebsite?

Die maßgebliche Regelung für Pflichtangaben im Impressum von Internetseiten ist § 5 TMG (Telemediengesetz).

Jede Internetpräsenz einer Rechtsanwaltskanzlei ist ein geschäftsmäßig angebotenes Telemedium im Sinne dieser Vorschrift.

Zunächst einmal müssen daher die in § 5 Abs.1 Nrn.1 und 2 TMG aufgeführten Grundangaben im Impressum erfolgen.

Dies sind bei natürlichen Personen der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname (vgl. KG vom 13.02.2007 - 5 W 34/07 -). Ein abgekürzter Vorname genügt nicht.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss zudem die Rechtsform der Gesellschaft und der oder die **Vertretungsberechtigten** angegeben werden. Hier ist wiederum zu beachten, dass der Vertretungsberechtigte mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen dargestellt wird.

Außerdem muss die ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Die Angabe eines Postfachs ist nicht ausreichend.

In jedem Fall zwingend ist auch die Angabe einer **E-Mail-Adresse** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG).

Neben der E-Mail-Adresse muss noch mindestens ein weiteres Kommunikationsmittel angegeben werden. Dies kann eine Telefon- oder Faxnummer oder auch ein elektronisches Kontaktformular sein.

Wesentlich ist, dass durch das Kommunikationsmittel eine schnelle und direkte Kontaktaufnahme möglich ist. Es empfiehlt sich daher die Angabe einer Telefonnummer.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergeben sich weitere Pflichtangaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG.

So muss die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ist, mitgeteilt werden. Ferner sind die gesetzliche Berufsbezeichnung und der verleihende Staat anzugeben.

Zwingend ist ebenso die Angabe der aktuellen berufsrechtlichen Regelungen und ein Hinweis darauf, wo diese Regelungen zu finden sind. Hier empfiehlt sich ein Link auf die entsprechende Unterseite der Internetpräsenz der Bundesrechtsanwaltskammer:

http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/.

Sofern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer vergeben wurde, ist diese ebenfalls im Impressum aufzuführen.

Schließlich besteht bei einer juristischen Person die Verpflichtung, im Impressum das zuständige **Registergericht** und die **Registernummer** anzugeben.

Das Impressum muss unmittelbar **über** maximal zwei Links erreichbar sein. Es hat jederzeit zur Verfügung zu stehen und muss mit den gängigen Internetbrowsern ohne Installation zusätzlicher Programme lesbar sein.

Die Darstellung des gesamten Impressums oder von Teilen des Impressums als Bilddatei ist nicht zulässig, da das Impressum dann für Blinde oder sehbehinderte Nutzer nicht maschinell vorlesbar ist.

Sofern über die Internetpräsenz auch reine Online-Rechtsberatungen angeboten werden, muss neben § 5 TMG noch § 2 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) besonders beachtet werden. In diesem Fall ist im Impressum auch die Angabe einer Telefonnummer und die Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung erforderlich. Handelt es sich nicht um reine Online-Rechtsberatung, sind die Berufshaftpflichtung und die Telefonnummer gem. § 2 Abs. 1 DL-InfoV gegenüber dem Mandanten zwar auch anzugeben, aber nicht unbedingt auf der Kanzleiwebsite, sondern gem. § 2 Abs.2 DL-InfoV auch auch auf andere Weise vor Abschluss des Vertrages bzw. vor Erbringen der Dienstleistung. Genauere Informationen zur DL-InfoV finden sich unter www.rakberlin.de unter Für Mitglieder unter Aktuelle Informationen.

Letztlich ist noch zu beachten, dass sich bei Berufsausübungsgemeinschaften mit Angehörigen anderer Berufe noch weitere Informationspflichten ergeben können.

